

Vollversammlung am 3. Dezember 1973 als Resolution 3074 (XXVIII) ohne Gegenstimme beschlossenen Prinzipien der internationalen Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig sind.

Völkerrecht und innerstaatliches Recht lassen keine Verjährung zu

Die Deutsche Demokratische Republik hat durch das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964 (GBl. I Nr. 10 S. 127) und Art. 91 ihrer Verfassung die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich bekräftigt und trat sobald wie möglich der UN-Konvention vom 26. November 1968 über die Unverjährbarkeit bei.

In Übereinstimmung damit befand sich von der ersten Stunde nach der Zerschlagung des Faschismus an die Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Justizorgane. Auf unserem Territorium wurde die Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher als eine eigene selbstverständliche Pflicht des deutschen Volkes empfunden und in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Bestimmungen des Völkerrechts vollzogen. Die neugebildeten antifaschistischen Strafverfolgungsorgane begannen noch im Jahre 1945 mit der konsequenten und systematischen Aufklärung und Verfolgung. Durch außerordentlich intensive Arbeit, gestützt auf die aktive Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auf die Bekundungen deutscher und ausländischer Antifaschisten, sowie auf umfangreiches Dokumentenmaterial, wurden die hier befindlichen Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihrer gerechten Bestrafung zugeführt. Dabei bewährte sich die Zusammenarbeit vor allem mit den Staaten, die die Hauptlast der faschistischen Massenverbrechen getragen hatten.

Auf dem heutigen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wurden durch unsere Gerichte von 1945 bis zum 31. Dezember 1978 insgesamt 12 861 Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit entsprechend dem Grad der Schuld, die sie im System der faschistischen Massenverbrechen auf sich geladen hatten, völkerrechtsgemäß rechtskräftig verurteilt.

Das entsprach auch dem Auftrag des Blocks der antifaschistischen Parteien, der bereits am 30. Oktober 1945 eine „Entschließung zur Säuberung Deutschlands von den Überresten des Nazismus“ angenommen und bestätigt hatte. Entsprechend dieser Entschließung hatten die antifaschistischen Gerichte den Auftrag, „über Straftaten, die von Deutschen aus nazistischer Gesinnung heraus begangen worden sind (Nazi-Verbrecher) und die nicht von den Gerichten der Vereinten Nationen abgeurteilt werden, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden“ und „in Zusammenarbeit mit den antifaschistischen Kräften des deutschen Volkes alle zur Verfolgung der Nazi-Verbrecher erforderlichen Maßnahmen sofort und mit äußerster Energie in die Wege zu leiten“.⁴

So wurden u. a. solche Täter zur Verantwortung gezogen, die Verbrechen in Konzentrationslagern, Zuchthäusern, beim Euthanasie-Programm sowie bei Massenrepräsentationen, wie der Köpenicker Blutwoche und dem Eislebener Blutsonntag, begangen hatten.

Wie die neugeschaffenen Strafverfolgungs- und Justizorgane auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik an die Verwirklichung des Auftrags der Völker herangingen, zeigt auch die Tatsache, daß bereits 1945 in einem — man darf wohl sagen — international beachteten Verfahren vor einem Gericht in Dresden fünf Verbrecher gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung gezogen wurden, weil sie im Arbeitserziehungslager Radeberg bei Dresden Verbrechen — Morde eingeschlossen — an polnischen, tschechoslowakischen, jugoslawischen und italienischen Antifaschisten verübt hatten.

Bereits bis Ende 1950 wurden 12 147 Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit von unseren Gerichten verurteilt. Dazu gehörten nicht nur Mordschützen, sondern auch Blutjuristen Hitlers, Euthanasie-Mörder und Täter aus Konzernbetrieben. In einem Verfahren wurden 1948 in Leipzig beispielsweise Verantwortliche des Hasag-Konzerns für ihre Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen

die Menschlichkeit in Kamienna und Tschenschochowa völkerrechtsgemäß zur Verantwortung gezogen.

Konsequente Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit — Grundlagen der Verbrechensaufklärung

Die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Justizorgane belegen eindeutig, daß bei der Aufklärung und Verfolgung dieser staatlich organisierten faschistischen Massenverbrechen der Zeitablauf nicht — wie mancherorts behauptet wird — zu einer generellen Beweisnot führt, sondern daß die Chancen für eine exakte Verbrechensaufklärung in bestimmter Hinsicht sogar erhöht werden.

Natürlich wirft der Zeitablauf nicht zu übersehende Probleme auf, aber unmittelbar nach 1945 konnten z. B. weder alle Beweisdokumente noch alle Zeugen zur Verfügung stehen. Heute jedoch haben alle Staaten und Organe, die sich ständig mit der Verfolgung dieser Verbrechen konsequent beschäftigen, zunehmend bessere Möglichkeiten, einander Rechtshilfe zu leisten und Verbrechen aufzuklären sowie die individuelle Schuld festzustellen.

Durch exakte Untersuchungen in den Ländern, die die Hauptlast des faschistischen Krieges zu tragen hatten, haben sich die Erkenntnisse über die in den einzelnen Orten begangenen Verbrechen verdichtet. Unmittelbar nach der Befreiung standen lediglich Untersuchungsberichte der Außerordentlichen Kommissionen über die durchgeführten Verbrechen zur Verfügung. Heute aber gibt es vielfach weitere Beweise wie Zeugenaussagen, Meldungen faschistischer Kommandeure über ihren Standort, über Ereignisse, wie z. B. über die von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Massaker. Es wurden auch AuszeichnungS- und Beförderungsvorschläge vorgefunden, aus deren Begründungen sich nicht nur die Tatabläufe, sondern oft auch die an den Verbrechen beteiligten faschistischen Einheiten rekonstruieren und in einer Reihe von Fällen auch die individuellen Tatbeiträge von Tätern zweifelsfrei nachweisen lassen. Qualifizierter wurde mit zunehmender Erfahrung auch die Arbeitsweise der dafür zuständigen Organe. Die komplexe Untersuchung erhöhte die Aufklärungschancen, und die Beweisführung erhielt eine noch breitere Basis.

Die von unseren Gerichten in den letzten Jahren verurteilten Personen begingen die Verbrechen überwiegend an der Zivilbevölkerung und in der Anonymität von Gruppen, wie Wachmannschaften, Erschießungskommandos und Sicherungsgruppen.

Die Täter verschwiegen bewußt ihre Zugehörigkeit zur SS oder zu anderen verbrecherischen faschistischen Organisationen und legten sich in einigen Fällen falsche Namen zu. In Strafverfahren wurde nachgewiesen, daß die Verurteilten ihr „Untertauchen“ dadurch rechtzeitig vorbereiteten, daß sie sich, beginnend mit dem Jahresende 1944, andere Soldbücher und Ausweise verschafften und bei ihrer Gefangennahme davon Gebrauch machten, um ihre Vergangenheit zu verschleiern. Insbesondere die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit und Qualifizierung der strafverfolgenden Tätigkeit führte zur Aufdeckung ihrer Verbrechen.

Unter den auf dem heutigen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig verurteilten Kriegsverbrechern befinden sich u. a.:

- 2 426 Personen, die den faschistischen Machthabern als Denunzianten oder Spitzel gedient hatten,
- 955 Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo, des SD sowie der faschistischen Polizei,
- 424 Personen, die leitende Funktionen in der Kriegs- und Rüstungsindustrie des Nazistaates bekleidet hatten,
- 77 ehemalige leitende Beamte des zentralen faschistischen Staatsapparates sowie
- 120 ehemalige verantwortliche Nazifunktionäre örtlicher Organe.

Rechtshilfe der DDR für die Strafverfolgung in der BRD und anderen Staaten

Auf der Grundlage des völkerrechtlichen Universalitätsprinzips bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ausgehend von der Erkenntnis, daß eine völkerrechtsgemäße Zusammenarbeit Voraussetzung und Bestandteil konsequenter Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Mensch-